Berlin, 29.2.2024

Ignoranz und Strafe!

Berliner Senat ignoriert wissenschaftliche Studien und höhlt die halbherzige Reform der Ersatzfreiheitsstrafe noch weiter aus.

Der Berliner Senat hat beschlossen, die Regelarbeitszeit für die Ableistung eines Tages Ersatzfreiheitsstrafe in Form von sogenannter „freier Arbeit“ von derzeit vier auf sechs Stunden zu erhöhen. Damit konterkariert die Justizsenatorin explizit die ohnehin geringen Erleichterungen bei der Umwandlung von Geldstrafen in Haft- oder Arbeitstage, die die Reform der Ersatzfreiheitsstrafe seit ihrem Inkrafttreten im Februar 2024 gebracht hat.

Laut Justizsenatorin Badenberg soll eine „Doppelbegünstigung“ vermieden werden. Im Zusammenhang mit der Ersatzfreiheitsstrafe und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung von „Begünstigung“ oder der Herstellung von „materieller Gerechtigkeit“ zu sprechen, ist zynisch, denn hier landen Menschen wegen Bagatelldelikten wie Fahren ohne Fahrschein im Gefängnis. Zudem steigt ihre Zahl seit Jahren. Seit langem wird daher über Parteigrenzen hinweg über Maßnahmen diskutiert, wie diese Form der Strafe vermieden werden kann. Zum Hintergrund: Mit der auf Bundesebene beschlossenen Reform der Ersatzfreiheitsstrafe werden seit diesem Monat zwei Tagessätze Geldstrafe in einen Tag Haft bzw. Arbeit umgewandelt. Zuvor erfolgte die Umrechnung im Verhältnis 1:1. Der Berliner Senat hatte 2021 die Regelarbeitszeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe von 6 auf 4 Stunden pro Tag gesenkt, um mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Beide Reformen zusammen ließen hoffen, dass in Berlin künftig weniger Menschen eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssen. Nun hat die Berliner Justizsenatorin die Stundenzahl wieder auf sechs erhöht und erschwert damit die Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit.

Der Blick in die Wissenschaft und auf die letzten Jahre zeigt: Erstens verschärft die „freie Arbeit“ wie die Ersatzfreiheitsstrafe selbst das Strafübel der Geldstrafe (1). Zweitens wurde die Umwandlungsquote von Geldstrafe in Arbeitsstunden in Berlin aus guten Gründen erst zum Januar 2021 abgesenkt. Drittens zeigen Studien, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen unter psychischen, physischen oder anderen Einschränkungen leidet und nicht oder kaum arbeitsfähig ist (2). Eine Studie zeigt zudem, dass bisher nur knapp 4 % der Betroffenen ihre Ersatzfreiheitsstrafe durch „freie Arbeit“ abwenden konnten (3). Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe ist für die Betroffenen also mit hohen Hürden verbunden, und nun wird es in Berlin noch schwieriger.

Das reformierte Bundesgesetz über die Ersatzfreiheitsstrafe fordert mehr Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen auf Landesebene. Zur Erinnerung: Wenn jemand zu einer Geldstrafe verurteilt wird und diese nicht bezahlen kann, wird ihm eine Ersatzfreiheitsstrafe angedroht und gleichzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen, alternativ „freie Arbeit“ zu leisten. Die Person muss sich dann aktiv bei ausgewählten Trägern bewerben und hoffen, dass diese einen Platz für sie frei haben. Damit sind viele Probleme verbunden: Wir kennen Fälle, in denen Menschen, die sich bemüht haben, keinen Platz gefunden haben; in denen die Bedingungen für die Betroffenen nicht erfüllbar waren; und in den meisten Fällen war schon die Hürde für die Arbeitsvermittlung zu hoch.

In der am Dienstag, 27.2.2024 verabschiedeten Tilgungsverordnung wird ausdrücklich auf die Härtefallregelung hingewiesen, wonach „bei gesundheitlichen oder familiären Problemen“ die Arbeitszeit auf bis zu drei Stunden reduziert werden kann. Härtefallregelungen werden aber fast nie angewandt und es gibt auch keinen Grund zu Annahme, dass sich dies in Zukunft ändern wird. Erstens ist die Justiz mit Ersatzfreiheitsstrafverfahren überlastet und hat kaum Zeit für die Bearbeitung einzelner Fälle. Zum anderen zeigt die seit vielen Monaten andauernde Prozessbeobachtung des Justice Collective am Schnellgericht in Berlin, dass dort fast täglich mittellose, von einer Geldstrafe betroffene Menschen ihre multiplen gesundheitlichen und sozialen Problemlagen schildern, dies aber in der Regel nicht dazu führt, dass die Richterinnen und Richter die gesetzlichen Spielräume und Härtefallregelungen nutzen, um mildere Strafen zu verhängen.

Die aktuelle Entscheidung des Berliner Senats läuft den Bemühungen, mehr Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden, vehement zuwider, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage und markiert eine Kehrtwende auf dem noch langen Weg zu mehr sozialer Gerechtigkeit in der Justiz. Statt folgenloser Härtefallregelungen bedarf es einer konsequenten Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die einzige wirkliche Lösung des Problems der Ersatzfreiheitsstrafe ist ihre Abschaffung!

Für Rückfragen können sie uns telefonisch unter 0176 442 662 51 oder per email an entknastung@posteo.de erreichen.

(1) Wilde, Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht, 2016.
(2) https://kriminologie.uni-koeln.de/sites/kriminologie/UzK_2015/dokumente/publikationen/Boegelein_Ernst_Neubacher_Wie_kann_Vermeidung_von_Ersatzfreiheitsstrafen.pdf
(3) https://taz.de/Ersatzfreiheitsstrafen-in-Deutschland/!5862399/